



**Vereinbarung über die Erbringung der  
medizinischen Wahlleistung  
ASS-Intoleranztest**  
Acetylsalicylsäure-Intoleranztest  
(stationär oder ambulant)

**A) Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung medizinischer Wahlleistungen**

Sie sind im Begriff, eine so genannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung medizinischer Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) für die stationäre Behandlung vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Entsprechendes gilt für die Erbringung ambulanter individueller Leistungen. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das KHEntgG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

**Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

**Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten selbst zu bezahlen**.

Für **medizinische Wahlleistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die Anwendung einer bestimmten Methode oder den Einsatz eines bestimmten Produkts hinzukaufen. In beiden Fällen ist die medizinische Leistung nicht vom Regelleistungsstandard der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst bzw. nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung.

Selbstverständlich werden Ihnen **auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung** alle medizinisch notwendigen Leistungen zuteil.

2. Sie erwägen, eine Vereinbarung über die **medizinische Wahlleistung „ASS-Intoleranztest“** abzuschließen. Hierbei handelt es sich um die Nachstellung der Krankheitssituation an lebenden Blutzellen. Hierzu werden lebende Blutzellen im Labor wie bei der Erkrankung provoziert. Die Reaktion der Blutzellen wird ausgewertet. Bei diesem Test geben die Blutzellen Auskunft über die allgemeine Neigung zu Reaktionen auf ASS ( Acetylsalicylsäure ).

Der medizinische Vorteil der Leistung liegt in einer raschen Diagnosefindung auch in unklaren Fällen, ohne besondere Beeinträchtigung des Wohlbefindens und ohne risikobelastete Untersuchungen.

Vor Erbringung der medizinischen Wahlleistung werden Sie von einem Arzt ausführlich über die Risiken des Eingriffs in einem persönlichen Gespräch aufgeklärt. Es treten bei dem Test die bei einer Blutentnahme aus der Vene typischen Risiken auf.

3. Das Universitätsklinikum stellt für die medizinische Wahlleistung eine **Vergütung von 293,80 €** in Rechnung. Prüfen Sie bitte vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung, ob Ihre Krankenkasse/Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten übernimmt.

## B) Vertrag über die Erbringung der medizinischen Wahlleistungen

zwischen

(Patientenaufkleber)

Name, Vorname des Patienten

Geburtsdatum

Postleitzahl

Wohnort des Patienten

Straße und Haus-Nr.

und dem

Universitätsklinikum Erlangen  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Maximiliansplatz 2, 91054 Erlangen

1. Es wird die Erbringung der **medizinischen Wahlleistung ASS-Intoleranztest** (Acetylsalicylsäure-Intoleranztest) vereinbart.

Die **Vergütung von 293,80 €** für die Erbringung der Wahlleistung ist unverzüglich nach Rechnungserhalt im Voraus zu bezahlen.

2. Die Erbringung der Wahlleistung kann sofort vorübergehend eingestellt bzw. ein festgelegter **Termin** verschoben werden, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich ist.
3. Da für die Inanspruchnahme der Wahlleistungen **kein Krankenversicherungsschutz** besteht, ist der Patient als **Selbstzahler** zur Entrichtung der Vergütung verpflichtet. Es liegt allein in dessen Verantwortung, zu prüfen, ob überhaupt und wenn ja, inwieweit eine Krankenkasse/Krankenversicherung/Beihilfe etc. eine Kostenerstattung gewährt.

Erlangen, den \_\_\_\_\_

Praxisgemeinschaft am Martinstor  
Dr Beck / Dr Popp  
Prof. Hauser / Dr Tchiplakov  
Kaiser-Joseph-Str. 248  
79098 Freiburg

Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten der Sorgeberechtigten) oder des Vertreters mit Vertretungsmacht (dessen Name und Wohnort sind zu vermerken)

Tel.: 0761-30030  
Fax: 0761-2963459  
praxis@praxisgemeinschaft-martinstor.de